

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Schweizerische Pharmakopöe-Kommission.

(Art. 1 des Reglements vom 17. März 1902.)

I. Pharmaceutische Abteilung.

a. Mitglieder:

1. Herr Dr. *Alfred Bertschinger*, alt Stadtchemiker, Zürich.
2. „ *Eugen Beuttner*, Apotheker, Basel.
3. „ *Alb. Bourgeois*, Apotheker, Neuenburg.
4. „ Dr. *H. Brunner*, Professor der Chemie und Direktor der
Ecole de pharmacie, Lausanne.
5. „ *C. Bühler*, Apotheker, Clarens.
6. „ Dr. *L. Chavanne*, Professor der Pharmakognosie und
Pharmacie, Genf.
7. „ Dr. *Karl Dünnenberger*, Apotheker, Zürich.
8. „ *O. Kaspar*, Apotheker, Genf.
9. „ Dr. *Karl Hartwich*, Professor der Pharmakognosie und
pharmaceutischen Chemie, Zürich.
10. „ *Enrico Luschini*, Apotheker, Lugano.
11. „ Dr. *Kasimir Nienhaus*, Apotheker, Docent der Pharma-
kognosie und pharmaceutischen Chemie, Basel.
12. „ Dr. *O. A. Oesterle*, Docent der Pharmakognosie, Bern.
13. „ *B. Siegfried*, Fabrikant pharmaceutisch-chemischer Pro-
dukte, Zofingen.

14. Herr *B. Studer-Steinhäuslin*, Apotheker, Bern.
15. " *Dr. F. P. Treadwell*, Professor der analytischen Chemie, Zürich.
16. " *Dr. A. Tschirch*, Professor der Pharmakognosie und pharmaceutischen Chemie, Bern.
17. " *Dr. O. Vogt*, Apotheker, St. Gallen.

b. Suppleanten:

1. Herr *P. Brandt*, Apotheker, Genf.
2. " *T. Chopard*, Apotheker, Couvet.
3. " *Dr. J. Ducommun*, Vorsteher der Inselapotheke, Bern.
4. " *S. Fontannaz*, Apotheker, Lausanne.
5. " *Dr. H. Geiger*, Apotheker, Basel.
6. " *Robert Heuß, jun.*, Apotheker, Chur.
7. " *Dr. Karl Hubacher*, Apotheker, Zürich.
8. " *Dr. F. Lüdy*, Apotheker und Fabrikant pharmaceutisch-chemischer Präparate, Burgdorf.
9. " *Dr. A. Pictet*, Professor der biologischen und pharmaceutischen Chemie, Genf.
10. " *Dr. M. Rehsteiner*, Apotheker, St. Gallen.
11. " *Dr. K. Schröter*, Professor der Botanik, Zürich.
12. " *Alfred Welti*, Apotheker, Aarburg.
13. " *Dr. Wilczek*, Professor der Botanik und Pharmakognosie, Lausanne.

II. Medizinische Abteilung.

a. Mitglieder:

1. Herr *Dr. L. Bourget*, Professor der internen Medizin, Lausanne.
2. " *Dr. Max Cloëtta*, Professor der Pharmakologie, Zürich.
3. " *Dr. Heffter*, Professor der Pharmakologie und medizinischen Chemie, Bern.
4. " *Dr. U. Krönlein*, Professor der Chirurgie, Zürich.
5. " *Dr. R. Massini*, Professor der Arzneimittellehre und Direktor der Poliklinik, Basel.
6. " *Dr. A. Mayor*, Professor der Arzneimittellehre und Therapie, Genf.
7. " *Dr. H. Sahl*, Professor der internen Medizin, Bern.
8. " *Dr. F. Schmid*, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamts, Bern.
9. " *Dr. E. Tavel*, Professor der Bakteriologie, Bern.
10. " *F. Zschokke*, Professor der Tierheilkunde, Zürich.

b. Suppleanten:

1. Herr Dr. *E. Demiéville*, Professor, Direktor der Poliklinik, Lausanne.
2. „ Dr. *Jadassohn*, Professor der Dermatologie und Venereologie, Bern.
3. „ Dr. *A. Jaquet*, Professor der Pharmakologie, Basel.
4. „ Dr. *H. Müller*, Professor, Direktor der Poliklinik, Zürich.
5. „ *E. Noyer*, Professor der Tierheilkunde, Bern.
6. „ Dr. *Giov. Reali*, Mitglied der schweizerischen Ärztekommision, Lugano.
7. „ Dr. *G. Sandoz*, Vizepräsident der Sanitätskommission, Neuenburg.
8. „ Dr. *Fr. Stocker*, Augenarzt, Luzern.
9. „ Dr. *Alfred Vonwiller*, Spitaldirektor, St. Gallen.

III. Vorstand.

1. Präsident: Herr Direktor Dr. *F. Schmid*, Bern.
2. Vizepräsident: Herr Professor Dr. *A. Tschirch*, Bern.
3. Sekretär: Herr Apotheker *B. Studer-Steinhäuslin*, Bern.

Bekanntmachung

betreffend

Rückzug und Ausserkurssetzung der italienischen Kassenscheine von 1 und 2 Lire.

Nach Maßgabe eines italienischen Gesetzes vom 16. Februar 1899 haben die in den Jahren 1893 und 1894 von der Regierung dieses Landes ausgegebenen Kassenscheine von 1 und 2 Lire mit dem 31. Dezember 1901 aufgehört, gesetzlichen Kurs zu haben, und werden in fünf Jahren vom genannten Datum an verjähren; während dieser Frist, d. h. bis zum 31. Dezember 1906, werden sie indessen noch von den italienischen Staatskassen zu ihrem Nennwerte eingelöst werden. Da anzunehmen ist, daß, obschon dieses Papiergeld nie gesetzlichen Kurs in unserem Lande hatte, dennoch infolge des Grenzverkehrs vereinzelte Stücke in die Schweiz und namentlich in die Grenzkantone gelangt sind, wird hiermit unsere Bevölkerung zur Vermeidung von Verlusten auf die

begonnene Verjährungsfrist und die ihr gebotene Gelegenheit zur Auswechslung der genannten Kassenscheine bei den italienischen Staatskassen aufmerksam gemacht.

Bern, den 14. März 1902.

Eidg. Finanzdepartement.

Preisausschreibung.

Gemäß Beschluß des Bundesrates wird anmit unter den schweizerischen Künstlern ein Wettbewerb eröffnet für die Vollendung der Ausschmückung des Landesmuseums in Zürich (Außen-seite gegen den Hof) mit Mosaikbildern. Frist zur Einreichung der Entwürfe: 1. Januar 1903. Das Programm mit Beilagen ist beim unterzeichneten Departement zu beziehen.

Bern, den 10. April 1902.

[³/1]

Eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachung

betreffend

den Rückzug von österreichisch-ungarischen Staats- und Banknoten.

Gemäß Verordnung des österreichisch-ungarischen Finanzministeriums vom 10. August und 2. September 1901 sollen:

1. sämtliche Staatsnoten zu 5 Gulden und zu 50 Gulden Ö. W., erstere datiert vom 1. Januar 1881, letztere vom 1. Januar 1884, beide ausgegeben von der königlichen und kaiserlichen Reichscentralkasse,
2. sämtliche Banknoten zu 10 Gulden Ö. W. der österreichisch-ungarischen Bank, datiert vom 1. Mai 1880, eingezogen werden.

Die in Österreich-Ungarn bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der unter Ziffer 1 bezeichneten Staatsnoten zu 5 und zu 50 fl. Ö. W. erlischt mit dem 28. Februar 1903.

Die königlich-kaiserlichen Staatskassen und -Ämter, sowie die königlichen und kaiserlichen gemeinsamen Kassen und Ämter dagegen sind verpflichtet, diese Noten noch bis zum 31. August 1903 an Zahlung anzunehmen, und die österreichisch-ungarische Bank (Hauptanstalt in Wien und Filialen in Österreich) und das königlich-kaiserliche Landeszahlamt in Zara sind gehalten, dieselben auch noch nach diesem Tage bis zum 31. August 1907 gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel auszuwechseln. Mit dem 31. August 1907 jedoch erlischt die Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten völlig.

Die unter Ziffer 2 bezeichneten Noten der österreichisch-ungarischen Bank à 10 fl. Ö. W. werden bis zum 28. Februar 1903 bei ihren Haupt- und Zweiganstalten an Zahlung und zur Auswechslung angenommen, vom 1. März bis 31. August 1903 hingegen findet die Annahme an Zahlung nur mehr bei den Hauptanstalten statt und die Zweiganstalten beschränken sich auf die einfache Auswechslung.

Vom 31. August 1903 an hört die Annahme an Zahlung auch bei den Hauptanstalten auf und können diese Noten somit nur mehr auf dem Wege der Auswechslung Verwertung finden.

Nach dem 31. August 1909 ist die Bank überhaupt nicht mehr verpflichtet, solche Noten einzulösen, d. h. es hört auch jede Auswechslung auf.

Bern, den 15. April 1902.

Eidg. Finanzdepartement.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.04.1902
Date	
Data	
Seite	956-960
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 043

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.